

Satzung
über die Veränderungssperre für das Gebiet
des Bebauungsplanes „Grüne Mitte“, Stadtteil Beutelsbach

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Grüne Mitte“, Stadtteil Beutelsbach wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Wesentlichen begrenzt durch die Stuttgarter Straße Fl. Nrn. 311/1 und 800/1 im Südwesten, die nordöstliche Grenze der Fl. Nr. 645, die nordwestliche Grenze der Fl. Nr. 621, die südwestliche Grenze der Fl. Nr. 613 (Flurweg), die nordwestliche Grenze der Fl. Nr. 7995, die südlichen Grenze der Fl. Nr. 5629 (Schienenfläche), die östliche Grenze der Fl. Nr. 5665/2, im weiteren Verlauf der östlichen Grenze der Fl. Nr. 5623, der nordöstlichen Grenze der Fl. Nr. 2 (Schweizerbach), der nordöstlichen Grenze der Fl. Nr. 570 (Sommestraße), weiter durch die nordöstliche Grenze der Fl. Nr. 2 (Schweizerbach) folgend bis zur Poststraße, die nordöstliche Grenze der Fl. Nr. 29 bis zu Fl. Nr. 29/5 (Rosengarten), die südwestliche Grenze der Fl. Nr. 29, die nordöstliche Grenze der Fl. Nr. 493 (Feldweg), die nördliche Grenze der Fl. Nrn. 487 und 439 sowie die nordwestliche Grenze der Fl. Nrn. 414, 414/30 und 414/29.
2. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 11.05.2017 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - 1.2 erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Weinstadt, den

Deißler

Erster Bürgermeister